

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab 1.1.2012

Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebot/Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder e-mail gewahrt. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen keiner dritten Person, insbesondere keiner Konkurrenzfirma zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind uns, sofern eine Auftragserteilung nicht erfolgt, unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise/Zahlung

Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung inklusive Verpackung und Versand CPT (INCOTERMS 2010), ausschliesslich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Verlangt der Kunde eine bestimmte Versandart oder wird die Ware per Express oder Nachnahme versandt, so geht dies zu Lasten des Kunden. Bei Kleinbestellungen behalten wir uns einen Mindestbestellbetrag von € 50.– vor. Der vereinbarte Preis ist innerhalb 30 Tage nach Rechnungsstellung netto fällig. Ein Skontoabzug ist unzulässig. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an. Bankspesen trägt der Kunde, die sofort fällig sind. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Angemessene Preiserhöhungen können vorgenommen werden, wenn sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Material- und/oder Arbeitskosten seit Preislistendruck, resp. Auftragsannahme nachweislich wesentlich erhöht haben.

3. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder gegen unsere Forderungen aufrechnen, wenn seinen Gegenforderungen unbestritten rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Für den Umfang der Lieferung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung massgebend. Lieferfristen beginnen nach restloser Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Zulieferungen bzw. Erhalt einer vereinbarten Anzahlung.

Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschliessen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, falls die Absendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt ist. Die angegebenen Liefertermine sind keine Fixtermine. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungsschale von 0,5% pro vollendeter Woche, max. 5% des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäss Ziff. 8 wird dadurch nicht berührt. Wir sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben.

Reklamationen wegen Verpackung oder Verladung der Ware sind nur möglich, wenn der Kunde uns eine Bescheinigung der Bahn oder des Transportunternehmens vorlegen kann, aus der sich die Beanstandung ergibt.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat,

– so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,

– lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder einem Dritten ein und berechnen bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

5. Höhere Gewalt

Änderungswünsche des Kunden sowie unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. höhere Gewalt, rechtmässige Streiks und Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen etc., verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzugs eintreten. Ist die Behinderung nicht von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den oben genannten Fällen ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörten Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt bzw. uns die Rücknahme der Vorbehaltsware ermöglicht. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheit nach unserer Wahl frei.

7. Haftung für Mängel

Offensichtliche Mängel sowie Mengenabweichungen oder Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch acht (8) Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens drei (3) Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Die Gewährleistungsfrist für unsere Werkzeuge beträgt vierundzwanzig (24) Monate, auf alle anderen Waren 12 Monate ab Ablieferung.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe der Ziff. 8 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig bei Sonderfertigungen (+/-10%) und vom Umtausch ausgeschlossen. Soweit Mängel auf wesentliche Fremderzeugnisse zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen unsere Vorlieferanten zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus S. 5 – 7 zu.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen einschliesslich Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Lörrach. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.